

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 17.12.2014 fand in Kerschenbach, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schneider und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kerschenbach statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Forstwirtschaftspläne 2015 und Vollzug FWPI. 2014

Sachverhalt:

Seitens der Forstverwaltung wurde zunächst ein aktueller Überblick über das laufende FWJ 2014 gegeben. Anschließend stellte Revierleiter Wolfgang Klein den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2015 vor und erläuterte diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 42.611 € und Aufwendungen in Höhe von 32.760 € erwartet, sodass für 2015 das erwartete Ergebnis mit einem Plusbetrag von 9.851 € kalkuliert ist.

Bei den Brennholzpreisen verbleibt es bei der Festlegung aus 2014

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2015.

Die Brennholzpreise und -bedingungen werden nicht geändert.

Wahl und Bestellung einer Dorfgemeinschaftshauspatin

Entsprechend § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kerschenbach, möchte der Ortsgemeinderat eine Patin für das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortsgemeinde bestellen.

Hierbei handelt es sich um ein Ehrenamt nach § 18 Gemeindeordnung (GemO). Zu einem solchen Ehrenamt kann der Ortsgemeinderat nach § 18 Abs. 3 GemO ausschließlich Bürger der Ortsgemeinde wählen.

Die Dorfgemeinschaftshauspatin soll im Rahmen ihres Ehrenamtes folgende Tätigkeiten wahrnehmen:

- laufende Reinigungsarbeiten
- Schlüsselübergabe vor der Vermietung
- Abnahme der Räumlichkeiten nach der Vermietung

Die Wahl wird nach § 40 GemO durchgeführt. Hierbei ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden gemäß § 36 III Nr. 1 GemO. Sofern der Ortsgemeinderat nicht etwas anderes beschließt, wird nach § 40 Abs. 5 GemO grundsätzlich in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel gewählt.

Entscheidung über Abstimmungsform:

Der Ortsgemeinderat beschloss in offener Abstimmung zu wählen.

Der Ortsgemeinderat kann nach § 40 Abs. 2 GemO nur solche Personen wählen, die diesem vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Der Vorsitzende bat um Vorschläge für die Wahl der Dorfgemeinschaftshauspatin.

Die folgende Person wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit in das Ehrenamt als Dorfgemeinschaftshauspatin gewählt.

Petra Schneider

Der Vorsitzende händigte im Anschluss an die Wahl Frau Schneider die Bestellsurkunde für das Ehrenamt der Dorfgemeinschaftspatin aus.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Kerschenbach - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der Spende.

Gemeindehaus Kerschenbach - Anpassung der Benutzungsgebühren

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert den Ortsgemeinderat darüber, dass die Benutzungsgebühren für das Gemeindehaus Kerschenbach zuletzt zum 01.01.1998 angepasst wurden. Da sich der Verbraucherpreisindex in der Zeit von Januar 1998 bis September 2014 um 23 % erhöht hat, sollen die Benutzungsgebühren angepasst werden.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühren treten ab dem 01.01.2015 in Kraft.

Dorfplatz und Grillhütte Kerschenbach - Anpassung der Platz- und Benutzungsordnung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert den Ortsgemeinderat darüber, dass die Platz- und Gebührenordnung zuletzt im Februar 2007 geändert wurde. Aus diesem Grund soll die Platz- und Gebührenordnung angepasst werden.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Gebühren.

Die Änderungen treten ab dem 01.01.2015 in Kraft.

Geschäftsordnung des Gemeinderates - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt. Nach der Neuwahl des Gemeinderates gilt die bisherige Geschäftsordnung für die Dauer von sechs Monaten weiter, soweit der Rat keine neue Geschäftsordnung beschließt. Zum 25.11.2014 würde sodann die Muster-Geschäftsordnung geltend erlangen.

Als Anlage liegt diesem Tagesordnungspunkt ein Entwurf einer Geschäftsordnung bei. Dieser basiert, wie die vorherige auch, auf der Muster-Geschäftsordnung, die das Ministerium des Innern und für Sport mittels Verwaltungsvorschrift vom 21.11.1994, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.05.2009 (§ 37 Abs. 2 GemO), erlassen hat.

Neben kleineren redaktionellen und gestalterischen Änderungen schlägt die Verwaltung, folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung vor:

- § 2 Form und Frist der Einladung:
Der bisherige Absatz 1a) wurde gelöscht. Die Regelungen bzgl. des Absatzes 1a wurden allesamt in dem neuen Abschnitt 7 neu aufgenommen und ergänzt.
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen:
Die Vergabe von Aufträgen hat neueren rechtlichen Bewertungen generell in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen.
- § 26 Niederschrift:
Der Absatz 4 wurde inhaltlich verschoben und ausschließlich auf den Abschnitt 7 - § 34 verwiesen.
- § 27 Wahl Ausschussmitglieder:
In der bisherigen Geschäftsordnung wurde das Verfahren, wonach die Verhältnisse in den Ausschüssen festzulegen sind, gestrichen, da diese sich gesetzlich geändert haben. Insofern erfolgt ausschließlich eine Verweisung auf die derzeit gültige gesetzliche Regelung.
- Abschnitt 7 - Gremieninformationssystem Session - komplett:
Dieser Abschnitt mit den §§ 32 – 34 wurde komplett neu eingefügt und regelt die Möglichkeiten zur Nutzung des Gremieninformationssystem Session. Die Nutzung ist ausschließlich freiwillig und nicht verpflichtend für die Rats- und Ausschussmitglieder.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 37 Abs. 1 GemO).

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Geschäftsordnung.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Kerschenbach für die Jahre 2015 und 2016- Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemäß § 95 Abs. 5 Satz 2 GemO kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für 2 Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Von dieser Möglichkeit will die Ortsgemeinde Kerschenbach für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 Gebrauch machen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Jahre 2015 und 2016 weist im Ergebnishaushalt **2015** Erträge in Höhe von 329.100 € und Aufwendungen in Höhe von 308.160 € aus, so dass ein Jahresüberschuss von 20.940 € erwartet wird.

Für das Jahr **2016** weist der Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 323.850 € und Aufwendungen von 319.360 aus, so dass ein Jahresüberschuss von 4.490 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt **2015** weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 266.200 € und ordentliche Auszahlungen von 227.510 € und somit ein Saldo von 38.690 € aus.

Der Finanzhaushalt **2016** weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 260.950 € und ordentliche Auszahlungen von 238.710 € und somit ein Saldo von 22.240 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen für das Jahr **2015** beläuft sich auf -8.500 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen für das Jahr **2016** beläuft sich auf 1.500 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit für das Jahr **2015** weisen ein Saldo von 30.190 € aus.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit für das Jahr **2016** weisen ein Saldo von 23.740 € aus.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in den Jahren 2015 und 2016 werden nicht festgesetzt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016.